

VOLLMACHTSERKLÄRUNG:

In Sachen:



ANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALT
MARCO BONHAG

Geschwister-Vömel-Weg 5
91052 ERLANGEN

erteile ich hiermit Herrn Rechtsanwalt Marco Bonhag **Vollmacht**

1. zur außergerichtlichen Vertretung und zu außergerichtlichen Verhandlungen und Besprechungen aller Art und für den Abschluss eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits. Die Vollmacht umfasst ausdrücklich auch mein Einverständnis zum Führen von Besprechungen über tatsächliche oder rechtliche Fragen vor einem Gericht oder einer Behörde, mit einem Gegner oder einem Dritten;
2. zur Einholung von Auskünften bei Behörden und Ämtern und zur Erhebung von Widersprüchen;
3. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO, 62 FGO, 67 VwGO und 73 ff SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen sowie der Befugnis nach § 141 III ZPO, den Rechtsstreit durch Vergleichsabschluss zu erledigen;
4. zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf Rechtsmittel;
5. zur Akteneinsicht;
6. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO;
7. in Angelegenheiten des Familienrechts zur Antragstellung auf Scheidung der Ehe, in Scheidungsfolgesachen sowie sonstigen Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften (§ 114 V FamFG)
8. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) und geschäftsähnlichen Handlungen; ebenso zur Abgabe und Entgegennahme sonstiger Willenserklärungen und geschäftsähnlicher Handlungen; der Bevollmächtigte ist auch befugt, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen;
9. in Unfallsachen auch zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer; zur Stellung von Strafanträgen, sowie zur Vertretung als Nebenkläger;
10. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch des Streitgegenstands und der vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträgen (Geldempfangsvollmacht).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners, sowie Schlichtungsverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen.

Von den Hinweisen zur Datenschutzverordnung auf Seite 2 habe ich Kenntnis genommen und bin einverstanden. Es besteht insbesondere Einverständnis, dass die persönlichen Daten zur Mandatsabwicklung gespeichert werden und – soweit möglich – in elektronischer Form korrespondiert wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz - bei der Mandatsbearbeitung (gespeicherte Daten)

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung werden die persönlichen Daten meiner Mandanten, der weiteren Beteiligten erfasst - in der Regel also Namen, Vornamen sowie die Anschrift und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, Telefax) - sowie die mir erteilten Informationen, die für die Geltendmachung bzw. Verteidigung der Rechte der Mandanten erforderlichen Daten (z.B. Korrespondenz, Geldbewegungen u.ä.).

Anlass der Datenspeicherung

Die Verarbeitung dieser Daten ist im Sinne des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO erforderlich, da ich das Mandat nur so ordnungsgemäß und effektiv bearbeiten und die Sachbearbeitung pflichtgemäß dokumentieren kann.

Dauer der Datenspeicherung

Diese Daten werden entsprechend für die Dauer der mir obliegenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie für den Zeitraum, in dem Haftungsansprüche grundsätzlich denkbar sind, gespeichert. Dies sind in der Regel 10 Jahre nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem das Mandat abgeschlossen wurde, vorbehaltlich im Einzelfall ausnahmsweise notwendiger, längerer Speicherung.

Widerspruch der Mandantschaft

Mandanten können der Verarbeitung Ihrer Daten für die Zukunft widersprechen, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen und Sperrung Ihrer Daten verlangen – womit die Rechtmäßigkeit der zuvor erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird. Eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandats ist mir dann allerdings nicht mehr möglich. Ein derartiges Verlangen müsste ich damit als Kündigung des Mandats ansehen.

Anspruch auf Auskunft, Korrektur, Löschung etc.

Als Mandant oder anderer Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft über Ihre bei mir gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Herausgabe dieser Daten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format sowie Anspruch auf Berichtigung etwa unrichtiger Daten. Prozessgegner und andere Außenstehende inklusive der Aufsichtsbehörden können jedoch keine Informations- und Auskunftsrechte aus Art. 14 und 15 DSGVO geltend machen, soweit es um Daten geht, die dem Anwaltsgeheimnis unterliegen (vgl. § 29 Abs. 1 BDSG neu). Ein Lösungsanspruch besteht gemäß Art. 17 Ziffer 3 b und e DSGVO generell erst nach Beendigung des Mandats und dem Ablauf der erforderlichen Aufbewahrungsdauer. Nach Ablauf dieser Fristen können Mandanten, Gegner und andere Dritte der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen und deren Sperrung und Löschung verlangen.

Weitergabe von Daten

Eine Weitergabe von Daten an Dritte (z.B. Gerichte, Gegner, Versicherungen, sonstige Beteiligte etc.) erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall für die Bearbeitung des Mandats erforderlich ist.

Bei Internetnutzung

Die Datenübertragung über das Internet (z. B. bei der e-mail-Kommunikation) kann trotz aller getroffener Sicherheitsvorkehrungen weder nachvollzogen, noch vollständig abgesichert werden. Daher sind insbesondere ein Zugriff Dritter auf Daten, Übermittlungsfehler und Datenverluste sowie die Einschleusung von Schadsoftware nicht zuverlässig auszuschließen. Aus diesem Grund sollten Mitteilungen insbesondere in Fristsachen nicht (ausschließlich) per E-Mail versandt werden. Gegebenenfalls versichern Sie sich bitte (z.B. telefonisch), dass Ihre E-Mail vollständig mit allen Anhängen eingegangen und lesbar ist. Auch eine Vertraulichkeit der übertragenen Daten ist aus diesem Grund bei einer Kommunikation über das Internet nicht sichergestellt. So Sie eine Kommunikation über das Internet (insbesondere per E-Mail) veranlassen, oder dieser – widerruflich für die Zukunft - zugestimmt haben, akzeptieren Sie diese Risiken inklusive der Gefahr des Zugriffs Dritter auf die übertragenen Daten und entbinden uns insoweit ausdrücklich von der anwaltlichen Schweigepflicht.

Rückfragen zum Datenschutz

Aufgrund Größe und Struktur meiner Kanzlei ist die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten nicht erforderlich und auch nicht erfolgt. Rückfragen zum Datenschutz richten Sie bitte an Herrn Rechtsanwalt Marco Bonhag unter der Kanzleiadresse.

Beschwerderecht

Sollten Sie Ihre Rechte durch mich verletzt sehen können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder meines Kanzleisitzes wenden.